

Amtsgericht Hamburg

Az.: 31a C 93/19



EINGEGANGEN

29. OKT. 2019

Rechtsanwalt
Andreas Huettl

Endurteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Andreas Huettl**, Salomonstraße 20, 04103 Leipzig, Gz.: 025/19

gegen

PE Digital GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Speersort 10, 20095 Hamburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin **Dr. Stefanie Wegener**, Mittelweg 10, 20148 Hamburg, [REDACTED]

ship, derzeit: Gerichtsfach 179, Gericht AG Hamburg, [REDACTED]

erkennt das Amtsgericht Hamburg - Abteilung 31a - durch den Richter am Amtsgericht Fritsch am 24.10.2019 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 550,80 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 19.01.2019 sowie weitere 147,56 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 22.02.2019 zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Klage ist begründet. Dem Kläger steht ein Anspruch auf Rückzahlung des von seinem Konto durch die Beklagte eingezogenen Betrages in Höhe von 550,80 € zu. Dieser Anspruch folgt aus § 812 Abs. 1 S. 1 2. Alt. BGB. Die Einziehung erfolgte ohne Rechtsgrund. Der Beklagten stand kein Anspruch auf einen Mitgliedsbeitrag für ein zweites Vertragsjahr zu. Der Vertrag endete mit der ursprünglichen Vertragslaufzeit von einem Jahr. Der Vertrag hat sich darüber hinaus nicht verlängert. Die Vertragsbedingungen der Beklagten, die eine Verlängerung vorsehen, sind nämlich unwirksam. Die nachfolgenden Urteilsgründe entsprechen im Wesentlichen unter anderem der Entscheidung der Abteilung 32 des AG Hamburg, deren Rechtsauffassung die hiesige Abteilung teilt (vgl. AG Hamburg, Urteil vom 18.01.2019, Az. 32 C 102/18).

Die Unwirksamkeit der Verlängerungsklauseln ergibt sich zwar nicht aus § 309 Nr. 9 BGB, da sich die Regelungen isoliert betrachtet (Kündigungsfrist, Verlängerungszeitraum) innerhalb der von dieser Norm gesetzten Grenzen bewegen. Auch handelt es sich bei den streitgegenständlichen Klausel nicht um überraschende im Sinne des § 305c BGB, da es durchaus üblich ist, dass sich Verträge nach Ablauf eines vereinbarten Vertragszeitraums verlängern können. Jedoch können Klauseln, die in den Anwendungsbereich von § 309 Nr. 9 BGB fallen, aus besonderen von dieser Norm nicht erfassten Gründen gemäß § 307 BGB unwirksam sein (Palandt, BGB, Grüneberg, § 309 Rn. 94).

Im streitgegenständlichen Fall sind die Klauseln betreffend die Kündigungsfrist und den Verlängerungszeitraum in ihrem Zusammenwirken nach § 307 BGB unwirksam, da sie den Vertragspartner entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen.

Nach § 307 BGB sind Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Eine unangemessene Benachteiligung kann sich auch daraus ergeben, dass die Bestimmung nicht klar und verständlich ist. Eine unangemessene Benachteiligung ist im Zweifel anzunehmen, wenn eine Bestimmung mit wesentlichen

Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist oder wesentliche Rechte oder Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben, so einschränkt, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist. Eine Bestimmung ist unangemessen, wenn der Verwender durch einseitige Vertragsgestaltung missbräuchlich eigene Interessen auf Kosten seines Vertragspartners durchzusetzen versucht, ohne von vornherein auch dessen Belange hinreichend zu berücksichtigen und ihm einen angemessenen Ausgleich zugestehen. Unangemessenheit liegt nicht vor, wenn die Benachteiligung des Vertragspartners durch höherrangige oder zumindest gleichwertige Interessen des AGB-Verwenders gerechtfertigt ist (BGH, Urteil vom 15.04.2010, Az. Xa ZR 89/09, NJW 2010, 2942).

Gemessen an diesen Grundsätzen ergibt sich hier bei einer Gesamtabwägung aller für und gegen eine automatische Verlängerung sprechenden Umstände die unangemessene Benachteiligung aus der Kombination, dass die Kündigung bereits 12 Wochen vor Ablauf der ursprünglich vereinbarten Mitgliedschaftsdauer erklärt werden muss und sich andernfalls der Vertrag um weitere zwölf Monate verlängert. Die Dispositionsfreiheit des Kunden wird erheblich dadurch eingeschränkt, dass er im Rahmen der Mitgliedschaft bereits nach knapp neun Monaten kündigen muss, will er keine Verlängerung des Vertrages um zu diesem Zeitpunkt weitere 15 Monate. Dem kann die Beklagte auch nicht mit Erfolg entgegenhalten, der Kunde könne ja bereits kurz nach Vertragsschluss die Kündigung erklären und sich dann später überlegen, ob er die Kündigung zurückziehe. Diesem Argument steht schon entgegen, dass eine einseitige Willenserklärung nicht später einfach zurückgezogen werden kann. Zudem ist aufgrund des Charakters des streitgegenständlichen Vertrages insbesondere zu berücksichtigen, dass die von der Beklagten angebotene Leistung (Kontaktaufnahmemöglichkeit zu anderen Singles zwecks Beziehungssuche) aus der Sicht des Kunden regelmäßig nicht zu einer dauerhaft benötigten Leistung werden sollte. Vielmehr nimmt der Kunde die Partnerschaftsvermittlungsplattform regelmäßig in der Hoffnung in Anspruch, die Leistung nach erfolgreichem Abschluss der Partnersuche nicht mehr zu benötigen. Insofern ist gerade dieser Art Dienstleistung ein erhöhtes Interesse des Kunden an einer nicht zu langfristigen vertraglichen Bindung immanent. Der Verbraucher kann regelmäßig drei Monate vor Ablauf der ursprünglichen Vertragslaufzeit nicht wissen, ob bis dahin die Vermittlung eines Partners gelungen sein wird. Grundsätzlich hat der Verbraucher nur so lange ein Interesse an dem Vertrag, bis er einen passenden Partner kennengelernt hat. Die Kündigungsfrist von knapp drei Monaten vor Ablauf der Vertragslaufzeit zulasten des Verbrauchers ist einseitig belastend. Dieser Belastung steht kein legitimes Interesse der Beklagten an der frühzeitigen Verlängerung des Vertrages gegenüber. Allein die

Kundenbindung stellt ein solches Interesse nicht dar. Ein solches Interesse kann auch durch eine kürzere Kündigungsfrist, etwa von vier Wochen erreicht werden. Denn die Beklagte hat keinerlei Notwendigkeit, sich auf die weitere Mitgliedschaft vorzubereiten, da die Leistungen der Beklagten durch eine Software erbracht werden.

Dieser erheblichen Beeinträchtigung der Dispositionsbefugnis des Vertragspartners durch die vorliegende Gestaltung der AGB steht - anders als in der von der Beklagtenseite zitierten Entscheidung des BGH (Urteil vom 15.04.2010, a.a.O.) zu der „Fan BahnCard 25“ - kein legitimes Interesse der Beklagten gegenüber, das es rechtfertigen würde, die genannte Bindung des Kunden an den Vertrag hinzunehmen. Während es sich bei der „Fan BahnCard“ um eine Art „Probe-BahnCard“ im Rahmen einer Sonderaktion handelte, die dazu diente, Kunden den Preisvorteil der BahnCard probeweise anzubieten und diejenigen an die BahnCard zu binden, die von einer zügigen Kündigung nicht Gebrauch machten, stellt die zwölfmonatige Mitgliedschaft auf der Online-Partnerschaftsvermittlungsplattform der Beklagten keine für den Kunden ausgewiesene Werbe-Aktion dar, sondern eine von drei zu wählenden regulären Vertragslaufzeiten (6, 12 und 24 Monate). Der Beklagten steht im vorliegenden Fall mithin nicht das Interesse zur Seite, auf ihre Leistung durch eine werbende Aktion aufmerksam zu machen. Anders als in der durch den BGH entschiedenen Konstellation will der Kunde der Beklagten, der die Mitgliedschaft abschließt, nicht ein Angebot der Beklagtenseite testen, sondern einen regulären Vertrag abschließen. Während der Kunde, der an einer Test-Aktion teilnimmt, sich dessen bewusst ist, alsbald kündigen zu müssen, um nicht ein reguläres Abonnement zu erhalten, ist dies für den Kunden der Beklagten, der sich für eine reguläre Premium-Mitgliedschaft entscheidet, nicht ersichtlich. Die automatische Verlängerung eines Vertrages, der eine feste Laufzeit hat, ist zwar auch in vielen anderen Bereichen üblich, etwa bei Mobilfunkverträgen, Fitnessstudioverträgen, Bezahlfernsehverträgen (Sky, Amazon Prime, Netflix). Diese Verträge unterscheiden sich jedoch von dem streitgegenständlichen Partnerschaftsvermittlungsvertrag entscheidend. Denn anders als ein Partnerschaftsvermittlungsvertrag sind diese Verträge grundsätzlich auf Dauer angelegt. Derjenige, der einen Partnerschaftsvermittlungsvertrag abschließt, schließt schon nach dem objektiven Sinn und Zweck des Vertrages keine auf dauerhaften Nutzen angelegte Vereinbarung.

Hinzukommt, dass die Klausel eine deutliche Erhöhung des Mitgliedschaftsbeitrages, nämlich eine Verdoppelung, vorsieht, ohne dass ersichtlich wäre, wodurch dies zu rechtfertigen wäre, zumal, was gerichtsbekannt ist, die Beklagte die Auffassung vertritt, die Mitgliedschaft habe für

den Kunden insbesondere zu Beginn der Mitgliedschaft den größten Nutzen.

Nach alledem hat sich die zwölfmonatige Mitgliedschaft des Klägers nicht automatisch um weitere zwölf Monate verlängert, sondern endete zum ursprünglich vereinbarten Zeitpunkt nach Ablauf von zwölf Monaten.

Vor diesem Hintergrund kann dahinstehen, ob das jederzeitige Kündigungsrecht aus § 627 BGB auf den zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag über eine Mitgliedschaft betreffend das von der Beklagten betriebene Online-Partnerschaftsvermittlungsportal Anwendung findet, was dazu führen würde, dass die dem entgegen stehenden Laufzeitregelungen in den AGB bereits aus diesem Grunde unwirksam wären (vgl. Palandt/Grüneberg, BGB, 76. Auflage 2017, § 309 Rn. 94; OLG Dresden, Urteil vom 19.08.2014 - Az. 14 U 603/14 = MMR 2015, 35).

2. Ein Ersatz der Kosten der vorgerichtlichen Beauftragung seines Prozessbevollmächtigten sowie Zinsen stehen dem Kläger als Verzugsschaden gemäß §§ 280 Abs. 1, 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB zu.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.